



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0077-20-10
= RSS-E 62/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 17.12.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Wilhelm Hemerka Johann Mitmasser Mag. Jörg Ollinger Dr. Hans Peer
Weitere Expertin	Dr. Ilse Huber
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadens Nr. *(anonymisiert)* aus der Privathaftpflichtversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Eigenheimversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, welche u.a. eine Haushalts- und Privathaftpflichtversicherung einschließt. Vereinbart sind die ABH 2017, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 15 Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird keine Leistung erbracht?
4. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von (...)
4.3 Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. (...)
“

Der Antragsteller begehrt den Ersatz des Schadens aus der Privathaftpflichtversicherung aus folgendem Schadenfall (*anonymisiert*):

Bei der Präsentation eines neuen Feuerwehrfahrzeuges der Freiwilligen Feuerwehr (*anonymisiert*) am 17.6.2020 wurden die Besucher der Feier eingeladen, das Fahrzeug zu besichtigen. Der 9jährige, unstrittig mitversicherte Sohn des Antragstellers stieg in das Fahrzeug ein, blieb dabei aber am Lenkstockschalter hängen und beschädigte diesen.

Die Reparaturkosten iHv € 445,54 fordert nun die Freiwillige Feuerwehr nach den Angaben des Antragstellers von diesem ein, wobei aus dem Antrag nicht hervorgeht, ob sich die Haftung auf ein eigenes Verschulden des Sohnes bzw. eine Haftung nach § 1310 ABGB stützt oder eine Verletzung der Aufsichtspflicht des Antragstellers geltend gemacht wird.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte mit Schreiben vom 8.7.2020 die Deckung mit folgender Begründung ab: „(...) Schäden, die durch die Verwendung eines Kraftfahrzeuges verursacht werden, sind nicht vom Versicherungsschutz einer Privathaftpflichtversicherung umfasst. Bitte beachten Sie, dass daher auch keine Abwehr der Schadenersatzforderung erfolgen kann. (...)“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 20.7.2020. Es sei keine Verwendungsabsicht des Minderjährigen vorgelegen, das Einsteigen sei noch keine Verwendung. Daher sei der Versicherer ersatzpflichtig.

Die Antragsgegnerin teilte mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Daher ist bei der rechtlichen Beurteilung gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der Sachverhalt ausschließlich aufgrund der Angaben des Antragstellers zu beurteilen.

Rechtlich folgt:

Der Haftpflichtversicherungsanspruch wird fällig, wenn der Versicherungsnehmer (oder Mitversicherte) vom geschädigten Dritten ernstlich auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird (RIS-Justiz RS0080086, RS0080384, RS0079963).

Bei der Beurteilung des Wesens des Anspruchs des Versicherungsnehmers aus der Haftpflichtversicherung sind das Deckungs- und das Haftpflichtverhältnis zu unterscheiden. Der Versicherungsanspruch in der Haftpflichtversicherung ist auf die Befreiung von begründeten und die Abwehr von unbegründeten Haftpflichtansprüchen gerichtet. Unbeschadet dieser beiden Komponenten (Befreiungs- und Rechtsschutzanspruch) handelt es sich um einen einheitlichen Anspruch des Versicherungsnehmers (7 Ob 96/16t mwN). Die Frage, ob der Schadenersatzanspruch des Dritten überhaupt berechtigt ist, ist nicht Gegenstand des Deckungsprozesses, weil auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche (= Rechtsschutzanspruch) unter die Deckungspflicht fällt. Im Deckungsprozess sind daher Feststellungen über Tatfragen, die Gegenstand des Haftpflichtprozesses sind, für den Haftpflichtprozess nicht bindend und überflüssig (RIS-Justiz RS0081927). Ob der Antragsteller oder sein Sohn überhaupt für den Schaden ersatzpflichtig ist, ist daher im Schlichtungsverfahren nicht zu beurteilen.

Ab der Inanspruchnahme durch den Dritten steht dem Versicherungsnehmer (vorerst nur) ein rechtliches Interesse an der Feststellung des primären Versicherungsschutzes (der Deckungspflicht) zu, wenn der Versicherer die Deckung ablehnt (RIS-Justiz RS0038928 [T5]). Mit der bloßen Ablehnung der Deckung geht der primär nicht auf eine Geldleistung gerichtete Befreiungsanspruch des Versicherungsnehmers nicht (gleichsam automatisch) in einen Zahlungsanspruch über (RIS-Justiz RS0038928 [T6]). Auf eine Leistungsklage kann der Versicherungsnehmer noch nicht verwiesen werden, auch wenn der Schaden bereits zur Gänze behoben wurde oder der geltend gemachte Schaden bereits ziffernmäßig feststeht (RIS-Justiz RS0038928 [T7]). Der Befreiungsanspruch des Versicherungsnehmers verwandelt sich gemäß § 154 Abs 1 VersVG, der keine Sondervorschriften für das Fälligwerden anordnet (RIS-Justiz RS0080609), nur dann in einen Zahlungsanspruch, wenn der Versicherungsnehmer den Dritten befriedigt hat oder der Anspruch des Dritten durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist (RIS-Justiz RS0080603).

Da diese Voraussetzungen für einen Geldersatz des Versicherers hier nicht vorliegen, war das Begehren des Antragstellers auf Ersatz des Schadensbetrags gemäß Pkt. 6.1. der Verfahrensordnung auf Empfehlung der Deckungspflicht umzustellen. Berücksichtigt man die potentiellen Kosten der möglichen Abwehr des vom Dritten geltend gemachten Anspruchs, liegt der Fall jedenfalls über der Streitwertgrenze von € 500,--.

Im Deckungsprozess muss sich grundsätzlich der Deckungsanspruch ergeben (RIS-Justiz RS0110484); der Versicherungsschutz umfasst nicht die Abwehr jeglicher Ansprüche, sondern nur jener, die grundsätzlich von der Deckungspflicht des Versicherers umfasst sind (7 Ob 31/16h). Der Befreiungsanspruch des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer, der ihn vor den Folgen der Inanspruchnahme durch den geschädigten Dritten schützen soll, besteht nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrags (vgl. RIS-Justiz RS0129254); der Versicherer haftet nur im Rahmen der von ihm übernommenen Gefahr, sohin innerhalb der örtlichen, zeitlichen und sachlichen Grenzen der Gefahrenübernahme (7 Ob 145/13v, 7 Ob 92/15b).

Zu prüfen ist daher, ob der Schadensfall unter den Risikoausschluss des Art. Pkt. 15.4.3 der vereinbarten ABH (Schaden „aus der Verwendung“ von KFZ) fällt.

Dieser Begriff orientiert sich am Begriff der Verwendung in § 2 Abs 1 KHVG bzw. des Betriebs in § 1 EKHG. Primärer Zweck der Bestimmung ist die Abgrenzung zur Kfz-Haftpflichtversicherung. Nach dieser wird die adäquate Kausalität zwischen dem Gebrauch eines Kraftfahrzeuges und einem Schaden dann als gegeben angesehen, wenn es nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liegt, dass das Ergebnis, das zu dem Schaden geführt hat, gerade durch den Gebrauch des Kraftfahrzeuges ausgelöst wurde. Nimmt der Versicherungsschutz einer Privathaftpflichtversicherung Schäden aus, die mit dem Gebrauch eines Kraftfahrzeuges in Zusammenhang stehen, so umfasst er nur solche Schäden, deren Zusammenhang mit dem Gebrauch eines Fahrzeuges so entfernt ist, dass mit ihnen als Folge des Gebrauchs eines Fahrzeuges nach der Lebenserfahrung nicht gerechnet werden muss (RIS-Justiz RS0081927). Keine „Verwendung eines Fahrzeuges“ liegt vor, wenn sich keine typische Gefahr ausgehend vom KFZ verwirklicht hat (vgl. 7 Ob 177/07m). Zum Beispiel ist

der Bruch eines Haltegriffs ebenso wie etwa das Ausreißen oder Abbrechen eines Hakens oder ein Seilriss kein typischerweise dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs eigentümliches Ereignis, sondern kann sich auch sonst ereignen (2 Ob 186/12k).

Zwar wurde ein Schaden, der beim Schließen einer KFZ-Türe entstanden ist, der KFZ-Haftpflichtversicherung zugeordnet, auch wenn die Tür nicht von einem Fahrgast, sondern von einem ein Kind (Schulbus) abholenden Elternteil geschlossen wurde. Das Öffnen und Schließen der Fahrzeugtür zum Zweck des Ein- und Aussteigens aus Anlass der Beförderung gehöre zum Betrieb des KFZ. Beim Betrieb tätig sei jeder, der zum Betrieb gehörende Aufgaben mit dem Willen des Halters vornehme (7 Ob 159/08w).

Letzterer Fall lässt sich mit dem hier vorliegenden nicht vergleichen. Mit dem zur Besichtigung ausgestellten Feuerwehrfahrzeug sollte während dieser Zeit weder jemand befördert werden noch sollte es in Betrieb oder Gebrauch genommen werden noch wäre eine Inbetriebnahme durch Personen, die das Fahrzeug besichtigten, überhaupt möglich gewesen. Das Feuerwehrfahrzeug wurde gleichsam als Ausstellungsstück dem Publikum präsentiert, eine Inbetriebnahme sollte bei der Besichtigung gerade nicht erfolgen. Zwar liegt die Beschädigung eines Fahrzeugs auch bei seiner bloßen Besichtigung nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit, doch gilt dies ebenso für jedes beliebige, einem Publikum zugängliche Ausstellungsobjekt. Das versehentliche Hängenbleiben am Lenkstockschalte war auch gar nicht geeignet, das Fahrzeug in Betrieb zu setzen. Die typischerweise von einem Kfz ausgehende Betriebsgefahr hat sich hier in keiner Weise verwirklicht.

Daher war spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Dr. Huber eh.

Wien, am 17. Dezember 2020